



9020 Klagenfurt, Südring 215, ☎ 0664/2631509, ZVR Nr. 911980747,  
E-Mail: [albert.gitschthaler@aon.at](mailto:albert.gitschthaler@aon.at), Homepage: [www.k-lv.com](http://www.k-lv.com)

---

## **Satzungen**

### des Kärntner Leichtathletik Verbandes

#### **§ 1 Name Zweck und Sitz des Verbandes:**

1. Der Verband führt den Namen Kärntner Leichtathletik Verband (Kurzbezeichnung „KLV“) und ist die Vereinigung aller Leichtathletik betreibenden Vereine des Bundeslandes Kärnten und ist diesen übergeordnet.
2. Der KLV bekennt sich zum reinen Amateurgedanken auf Grundlage der Gemeinnützigkeit. Alle Mittel, die er erwirbt, werden zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in Kärnten verwendet. Der KLV erstrebt keine Gewinne und übt seine Tätigkeit zu obgenannten gemeinnützigen Zwecken unter Ausschluss aller politischen Bestrebungen aus.
3. Der KLV ist Mitglied des Österreichischen Leichtathletik Verbandes, der Vereinigung der Landes-Leichtathletik Verbände zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in Österreich und ist grundsätzlich an die Satzung des ÖLV und deren Ausführungsbestimmungen gebunden.
4. Der Sitz des KLV ist Klagenfurt.

#### **§ 2 Ziel des Verbandes:**

Ziel des Verbandes ist, die Leichtathletik in Kärnten zu stärken und zu fördern, insbesondere durch Heranbildung einer großen, auf hohem Leistungsniveau stehenden Zahl von Athleten des allgemeinen Wettkampfsportes, sowie die Koordination des Nachwuchses auf breiter Grundlage.

#### **§ 3 Aufgaben des Verbandes:**

1. Die einheitliche Ausrichtung und Organisation der Leichtathletik in seinem Verbands-Bereich nach den von ÖLV im Rahmen des internationalen Amateur-Athletikverbandes (IAAF) festgelegten Regeln und Bestimmungen hinsichtlich des allgemeinen Wettkampfsportes und des Nachwuchssportes.

2. Die Veranstaltung und Beschickung von Länderkämpfen und internationalen Sportfesten und die Auswahl und Vorbereitung der dafür benötigten Athleten. Die Unterstützung der sportlichen Bestrebungen der Verbandsvereine und deren Mitglieder.
3. Die Vertretung der Leichtathletik nach außen im Bundesland Kärnten, insbesondere in der Landessportorganisation (LSO), sowie im ÖLV.

#### **§ 4 Geldmittel des Verbandes:**

1. Durch die vom Verbandstag zu bestimmenden Beiträge sowie jene Zahlungen, welche sich auf Grund der in § 16 der Satzungen des ÖLV aufgezählten Ausführungsbestimmungen ergeben.
2. Durch Erträgnisse von Veranstaltungen des Verbandes.
3. Durch Zuwendungen aus dem Ertrag des Österreichischen Sporttotos über den ÖLV.
4. Durch Subventionen der öffentlichen Hand, durch Spenden und allfällige sonstige Zuwendungen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft:**

1. Jeder Leichtathletik betreibende Verein in Kärnten kann Mitglied des KLV werden, wenn seine Satzungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des KLV stehen.
2. Der Aufnahmeantrag ist beim KLV einzureichen, dessen Vorstand nach Überprüfung der vorgelegten Satzungen über die Aufnahme entscheidet. Bei einem ablehnenden Bescheid ist die Berufung an den Verbandstag des KLV möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines sowie durch Auflösung des Verbandes.

**Der Austritt** eines Verbandsvereines ist zum Ende des Verbandsjahres, in dem der Austritt erfolgen soll, mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende an den Vorstand des KLV anzuzeigen.

**Der Ausschluss** eines Verbandsvereines kann durch den Vorstand des KLV erfolgen:

- a) bei Verletzung der Satzungen des KLV bzw. des ÖLV
- b) Wegen schwerer Vergehen gegen die Ordnungen des ÖLV welche Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen darstellen.
- c) Wenn der Verein mit seinen Zahlungen gegenüber dem KLV länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss eines Verbandsvereines kann dieser Berufung an den Verbandstag des KLV ergreifen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine sind verpflichtet, allen während ihrer

Zugehörigkeit zum KLV entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nachzukommen, doch haben diese Vereine kein Recht auf das Verbandsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Allen Mitgliedern obliegt die Förderung des Verbandszweckes. Sie sind insbesondere zur Einhaltung der Satzungen des ÖLV, Der Satzungen des KLV, der im § 16 der Satzungen des ÖLV genannten Ordnungen und der von den Organen des ÖLV und des Landesverbandes gefassten Beschlüsse verpflichtet.
3. Insbesondere haben sie die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge zu leisten und dem KLV die für die Beschickung von Länderkämpfen und Vergleichskämpfen einberufenen Athleten, sowie die für die Durchführung von KLV oder ÖLV Veranstaltungen benötigten Kampfrichter und Funktionäre zur Verfügung zu stellen.
4. Folgende der im § 16 der Satzung des ÖLV genannten Ordnungen sind im Landesverbandsbereich direkt anzuwenden.
  - a) Österreichische Leichtathletikordnung
  - b) Amtliche Wettkampfbestimmungen
  - c) Jugendordnung
  - d) Geschäftsordnung
  - e) Rechts- und Disziplinarordnung
  - f) Kampfrichterordnung
  - g) Lehr- und Trainerordnung

## **§ 7 Verbandspersonen:**

Verbandspersonen sind die Verbandsvereine, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Trainer und Übungsleiter, Kampfrichter sowie alle beim Verband gemeldeten Vereinsangehörigen.

## **§ 8 Organe des Verbandes:**

Diese sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Landesverbandsrechtsausschuss
- d) die Rechnungsprüfer

## **§ 9 Der Verbandstag:**

1. Der Verbandstag setzt sich aus dem KLV Vorstand und den stimmberechtigten Vertretern der Verbandsvereine zusammen.

2. Stimmberechtigung:

Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme

Die Verbände haben je eine Grundstimme und Zusatzstimmen nach dem Ergebnis der ÖLV Cupwertung sowie nach Leistungskriterien (lt. Anhang).

3. Die Verbände üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch volljährige Vertreter aus, die sich durch schriftliche Vollmacht ihres Vereines ausweisen. Vereine mit dem Sitz am Tagungsort können durch Vereinsangehörige vertreten werden.
4. Vereine, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem KLV im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.
5. Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich spätestens im Monat April statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich mitzuteilen.
6. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf begründeten schriftlichen Antrag von Verbänden, die mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter entsenden, muss der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.

Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungen, die auch telegrafisch ergehen können, mindestens 8 Tage vorher erfolgen müssen.

7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller berechtigten Stimmen beschlussfähig. Wenn ein Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, so findet eine halbe (1/2) Stunde später ein 2. Verbandstag mit der gleichen Tagesordnung statt, der unter allen Umständen beschlussfähig ist.
8. Dem Verbandstag bleiben insbesondere vorbehalten:
  - a) Anerkennung der Verhandlungsschrift des letzten Verbandstages
  - b) Prüfung des vom Vorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichtes einschließlich des Rechnungsabschlusses.
  - c) Prüfung des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
  - d) Wahl des Vorstandes, des Rechtsausschusses und der Rechnungsprüfer.
  - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Festsetzung des Verbandsbeitrages.
  - f) Beschlussfassung über Anträge der Organe des Verbandes sowie über Anträge der Verbände, welche mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag (drei Tage vor dem außerordentlichen Verbandstag) beim Vorstand eingelangt sind.
  - g) Beschlussfassung über Berufungen betreffend die Aufnahme oder Ausschluss von Verbänden.
  - h) Auflösung des KLV.

9. **Der Verbandstag** wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Landesverbands-Rechtsausschusses und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von **drei Jahren**.
10. **Die Beschlüsse** des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des Verbandes sowie der Austritt aus dem ÖLV mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

#### **§ 10 Der Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Melde- und Ordnungsreferenten, dem Finanzreferenten und seinem Stellvertreter, den Referent für Geh-, Berglauf- und Seniorensport, dem Kampfrichterreferenten und seinen Stellvertreter, dem technischen Referent und dem Pressereferenten.
2. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Erledigung aller Verbands Angelegenheiten, die nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.
3. Der KLV wird nach außen durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten vertreten. Die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand im eigenen Bereich geregelt.
4. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen und deren Aufgabengebiete bestimmen (z.B. Sportkommission).
5. Alle Ausfertigungen haben vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten sowie vom zuständigen Referenten gezeichnet zu werden, soweit dies nicht in den Bestimmungen des § 6 (Punkt. 4) gesondert festgelegt ist.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mit Ausnahme des Präsidenten vor Ablauf der Funktionsperiode, kann der Vorstand eine geeignete Person in den Vorstand kooptieren.

#### **§ 11 Der Landesverbands-Rechtsausschuss:**

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Landesverbands-Rechtsausschuss im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Disziplinarordnung des ÖLV ausgeübt.
2. Der Landesverbands-Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

#### **§ 12 Die Rechnungsprüfer:**

1. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von drei Jahren, zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatz-Rechnungsprüfer.

2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des KLV laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbereich zu prüfen und darüber dem Vorstand zu berichten.

### **§ 13 Das Schiedsgericht:**

Alle aus dem Verbandsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten, zwischen Mitgliedern des Vorstandes und Vereinen werden ohne Berufungsrecht durch ein Schiedsgericht als einzige Instanz im Bereich des KLV geschlichtet. Dieses Schiedsgericht ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Zulässigkeit endgültig entscheidet. Jeder Teil wählt zwei Schiedsrichter, diese haben sich auf ein fünftes Mitglied als Obmann zu einigen. Bei Nichteinhaltung entscheidet das Los über den Obmann, der bei der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht mit zu stimmen, wohl aber bei Stimmengleichheit zu entscheiden hat.

### **§ 14 Auflösung des Verbandes:**

Die Auflösung des Verbandes kann jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Im Falle der Auflösung entscheidet der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Es muss zugunsten gemeinnütziger sportlicher Zwecke verwendet werden.

### **§ 15 Das Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. Jänner bis 31. Dezember.

### **Anhang:**

#### ***Leistungskriterien zur Vergabe weiterer Zusatzstimmen nach den KLV Satzungen***

1. ***Vereine erhalten die folgenden Zusatzstimmen, wenn Athleten, die für sie in dem Jahr, das dem Verbandstag vorausgeht, die überwiegende Zeit gemeldet waren, in diesem Zeitraum die folgenden Kriterien erfüllt haben:***

##### **1.1**

***Je 10 Zusatzstimmen bei Gewinn einer Medaille bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften incl. Halle.***

##### **1.2**

***Je 5 Zusatzstimmen bei Erreichen eines Finalplatzes bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften incl. Halle.***

##### **1.3**

***Je 3 Zusatzstimmen bei Teilnahme an Olympischen Spielen sowie Weltmeisterschaften und Europameisterschaften der Allgemeinen Klasse.***

**1.4**

**Je 2** Zusatzstimmen bei Erzielen eines österreichischen Rekords sowie eines österreichischen Meistertitels der Allgemeinen Klasse oder Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften einer Nachwuchsklasse oder eines Österreichischen Rekords einer Nachwuchsklasse.

**1.5**

**Je 1** Zusatzstimme eines österreichischen Meistertitels einer Nachwuchsklasse

**2. Zusatzstimmen erhält ein Verein für die Durchführung einer Meisterschaft oder einer meisterschaftsähnlichen Veranstaltung.**

**2.1**

**je 2** Zusatzstimmen erhält ein Verein für die Durchführung von Kärntner und Österreichische Meisterschaften und Int. Meetings wie Golden 4 Meeting)

**2.2**

**je 1** Zusatzstimme erhält ein Verein für die Durchführung von Veranstaltungen aus dem (Volks-)Laufbereich (bestenlistenreife Veranstaltungen mit offizieller Vermessung und Zeitnehmung über, 10km Straßenlauf, Halbmarathon und Marathon) sowie weitere Volkslaufveranstaltungen die mit dem Laufreferenten ausgesucht werden.

Albert Gitschthaler

Präsident